

**Nr. 11****Can gegen Österreich**

Urteil vom 30. September 1985 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 96.

**Beschwerde Nr. 9300/81**, eingelegt am 14. April 1981; am 15. Oktober 1984 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Dauer der Untersuchungshaft, Art. 5 Abs. 3; Rechte der Verteidigung, Art. 6 Abs. 3 lit. c.

**VerfO-EGMR:** Streichung einer Beschwerde im Register des Gerichtshofs, Art. 48 Abs. 2 (Text s.u. S. 105, Ziff. 14).

**Innerstaatliches Recht:** Haftgründe der Flucht- und Verdunkelungsgefahr, § 180, 193 StPO; Überwachung von Anwaltsgesprächen bzw. des Briefverkehrs bei Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr, § 45 Abs. 3 und 4 StPO.

**Ergebnis:** Billigung der gütlichen Einigung (s.u. S. 105, Ziff. 14) und Streichung des Falles im Register.

**Sondervotum:** Eins.

**Innerstaatliche Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee** (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Ministerkomitee des Europarats teilt im Anhang zu seiner EntschlieÙung DH (88) 5 vom 24. April 1988 mit, dass in Übereinstimmung mit dem Bericht der Kommission § 45 Abs. 3 StPO durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. November 1987, in Kraft seit 1. März 1988, geändert wurde: Die Änderung sieht u.a. vor, dass die zuvor übliche automatische Überwachung von Verteidigergesprächen bei Vorliegen von Verdunkelungsgefahr abgeschafft wird. Etwaige Einschränkungen von Verteidigerkontakten bedürfen einer mit Gründen zu versehenen Entscheidung des Untersuchungsrichters, die anfechtbar ist.

**Zum Verfahren:**

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 12. Juli 1984 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c und von Art. 5 Abs. 3 vorliegt, s.u. S. 104, Ziff. 13.

**Sachverhalt:**

(Zusammenfassung)

[7.-11.] Der Fall geht auf eine Beschwerde zurück, die Elvan Can, türkischer Staatsbürger, geboren 1947, im April 1981 bei der Europäischen Menschenrechtskommission gegen Österreich eingelegt hat (Beschwerde-Nr. 9300/81).

Der Beschwerdeführer (Bf.), der seit 1971 mit seiner Frau in Österreich lebte, wurde von der Gendarmerie in Gmunden am 17. August 1980 unter dem Verdacht der Teilnahme an einer Brandstiftung verhaftet. Der Brand war am 8. August 1980 in einem Restaurant ausgebrochen, das der Bf. für die österreichische Staatsbürgerin Frau E. R. führte. Frau R. sowie der Bruder des Bf., der verdächtigt wurde, das Feuer gelegt zu haben, wurden ebenfalls verhaftet.

Am 19. August verhängte ein Untersuchungsrichter in Wels die Untersuchungshaft über den Bf. aus den Haftgründen der Flucht- und Verdunkelungsgefahr (§ 180 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 StPO).

Der Bf. beantragte in der Folge wiederholt seine Entlassung aus der Haft, wobei er u.a. unter Berufung auf die Rechtsprechung der Kommission das Vorliegen der Haftgründe bestritt.

Die Ratskammer des Kreisgerichts Wels verwarf die ersten drei Anträge am 2. September 1980, 30. September 1980 und 13. Januar 1981. Am 6. Oktober 1980 und 19. Januar 1981 legte der Bf. Rekurse beim OLG Linz ein, die jedoch am 22. Oktober 1980 und 28. Januar 1981 abgewiesen wurden.

Ein vierter Enthaltungsantrag vom 23. Februar 1981 war anscheinend ebenfalls erfolglos. Erst dem fünfter Antrag vom 22. April 1981 wurde am 30. April von der Ratskammer mit der Maßgabe stattgegeben, dass dem Bf. bestimmte Bedingungen auferlegt wurden, einschließlich der Zahlung einer Kaution in Höhe von 90.000,- ÖS [ca. 6.541,- Euro]\*. Der Bf. erhob jedoch einen Rekurs zum OLG Linz, worin er erklärte, dass er diese Summe nicht aufbringen könne, und statt dessen 20.000,- ÖS [ca. 1.453,- Euro] anbot, die von Verwandten und Landsleuten für ihn gesammelt worden waren. Am 27. Mai 1981 bestätigte das OLG jedoch die Entscheidung der Ratskammer. Der sechste Enthaltungsantrag vom 28. August 1981 wurde am 16. September 1981 von der Ratskammer und am 2. Oktober 1981 vom OLG ebenfalls abgewiesen.

Am 28. Januar, 25. Februar und 8. April 1981 genehmigte das OLG ferner gemäß § 193 StPO die Verlängerung der Untersuchungshaft bis zu einer Gesamtdauer von sieben, acht bzw. zehn Monaten.

Im Wesentlichen verwiesen alle erwähnten Entscheidungen auf eine weiterhin bestehende Fluchtgefahr sowie den Umfang und die Schwierigkeit des Untersuchungsverfahrens. Jedoch wurde nach dem 22. Oktober 1980 der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nicht aufrechterhalten, da gem. § 193 StPO dieser Haftgrund eine Untersuchungshaft nur bis zur Höchstdauer von zwei Monaten oder allenfalls mit Genehmigung des Gerichtshofs zweiter Instanz auf Antrag des Untersuchungsrichters oder der Staatsanwaltschaft bis zu drei Monaten rechtfertigt.

In einer Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 12. November 1981 wurde der Bf. gegen eine Kaution von 20.000,- ÖS [ca. 1.453,- Euro] auf freien Fuß gesetzt.

Zu Beginn der Untersuchungshaft, beispielsweise am 15. und 30. September 1980, konnte der Bf. mit seinem Rechtsanwalt Dr. Zitta und den Mitarbeitern von dessen Kanzlei nur unter Überwachung sprechen. Gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 StPO muss bis zur Mitteilung der Anklageschrift bei solchen Gesprächen eine Gerichtsperson anwesend sein, wenn sich die Untersuchungshaft vorwiegend oder ausschließlich auf Verdunkelungsgefahr stützt. Eine ähnliche Regel gilt für die Überwachung des Briefverkehrs (§ 45 Abs. 4).

Am 6. Oktober 1980 verlangte der Bf. die Erlaubnis zu einem vertraulichen Gespräch mit seinem Anwalt. Er behauptet, § 45 Abs. 3 StPO verstoße gegen Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK und infolgedessen zugleich gegen das öster-

---

\* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 13,7603 ÖS) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

reichische Verfassungsrecht. Da der Untersuchungsrichter den Antrag am 9. Oktober ablehnte, rief der Bf. am 14. Oktober die Ratskammer des Kreisgerichts Wels an. Das Rechtsmittel blieb jedoch erfolglos. Am 13. März 1981 verwarf die Ratskammer die Beschwerde, ohne einen Gesetzesprüfungsantrag beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wie der Bf. angeregt hatte.

Am 14. Januar 1983 wurde der Bf. vom Kreisgericht Wels der Teilnahme an der Brandstiftung für schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt. Am 15. November bzw. 13. Dezember 1983 verwarf der Oberster Gerichtshof seine Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde.

Der Bf. ist inzwischen mit seiner Familie in die Türkei zurückgekehrt.

#### *Verfahren vor Kommission und Gerichtshof*

[12.-13.] Mit seiner Menschenrechtsbeschwerde rügt der Bf. die Dauer seiner Untersuchungshaft (14 Monate und 26 Tage) sowie die anfängliche Überwachung der Kontakte mit seinem Verteidiger. Er beruft sich bzgl. des ersten Punktes auf Art. 5 Abs. 3, bzgl. des zweiten auf Art. 6 Abs. 3 lit. c der Konvention.

Die Kommission erklärte die Beschwerde am 14. Dezember 1983 für zulässig. In ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 12. Juli 1984 gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 (elf Stimmen gegen eine) und eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c (einstimmig) vorliegt. Die gütliche Einigung kam zustande, nachdem die Kommission den Fall vor den Gerichtshof gebracht hatte.

#### **Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

14. Die Regierung und der Bf. sind zu der folgenden gütlichen Einigung gelangt:

„1. Gewährung einer Pauschalentschädigungssumme an den Bf. in der Höhe von 100.000,- ÖS [ca. 7.267,- Euro].

2. Zahlung einer Pauschalentschädigungssumme für aufgelaufene Kosten im innerstaatlichen Verfahren in der Höhe von 54.336,62 ÖS [ca. 3.949,- Euro].

3. Die festgelegten Pauschalentschädigungssummen werden binnen einem Monat nach Abschluss des Vergleiches durch die österreichische Bundesregierung zu Händen von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Zitta geleistet. Der Vergleich kommt zustande, wenn Rechtsanwalt Dr. Rudolf Zitta das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten verständigt, dass der Bf. Elvan Can dem Vergleichsvorschlag zugestimmt hat.

Die österreichische Bundesregierung verpflichtet sich ferner, die Elvan Can allenfalls vorgeschriebene österreichische Rechtsgeschäftsgebühr für diesen Vergleich zu ersetzen, und zwar binnen einem Monat nach Vorschreibung solcher Beträge an Elvan Can.

4. Eine Genehmigung der Österreichischen Nationalbank für die Überweisung der Pauschalentschädigungssumme von ÖS 100.000,- [ca. 7.267,- Euro] an Elvan Can in die Türkei wird beigestellt.

5. Gegen eine angemessene Veröffentlichung der Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission Nr. 9300/81 und der vergleichweisen Regelung besteht seitens der österreichischen Bundesregierung kein Einwand.

6. Für die Verfahren bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte und bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wurde dem Bf. Verfahrenskostenhilfe gewährt, die nach Ab-

schluss des Verfahrens vor dem EGMR durch einen Vergleich aufrecht erhalten wird. Die Vertretungskosten des Bf. bezüglich der Straßburger Instanzen sind daher nicht Gegenstand des Vergleiches.

Sollten die Vertretungskosten des Bf. im Verfahren vor dem EGMR und für die Herbeiführung der gütlichen Einigung nicht im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe liquidiert werden, verpflichtet sich die österreichische Bundesregierung, dem Bf. Elvan Can zu Händen seines Vertreters Rechtsanwalt Dr. Rudolf Zitta auch diese Kosten zu ersetzen.

Die österreichische Bundesregierung wird im Zuge der in Vorbereitung stehenden Gesamterneuerung der Strafprozessordnung den gesetzgebenden Körperschaften eine Neuregelung der Frage der Überwachung von Besprechungen zwischen einem in Untersuchungshaft angehaltenen Beschuldigten und seinem Verteidiger bei Verdunkelungsgefahr (§ 45 Abs. 3 StPO) vorschlagen und hierbei die Ausführungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte in ihrem Bericht vom 12. Juli 1984 zu der gegenständlichen Menschenrechtsbeschwerde berücksichtigen.“

Die Regierung beantragt daher, der Gerichtshof möge im Einvernehmen mit dem Bf. den Fall gem. Art. 48 Abs. 2 VerfO-EGMR im Register zu streichen. Diese Bestimmung lautet:

„Wenn die Kammer von einer gütlichen Einigung, einer Vereinbarung oder einer sonstigen Tatsache Kenntnis erlangt, die ihrer Natur nach zu einer Lösung des Streitfalles führt, kann sie gegebenenfalls nach Rückfrage bei dem Delegierten der Kommission und dem Bf. den Fall im Register streichen.“

Eine Stellungnahme des Delegierten der Kommission ist eingeholt worden und er hat keine Einwendungen erhoben (s.o. Ziff. 5).

Der Ständige Vertreter Österreichs beim Europarat hat den Kanzler des Gerichtshofs ferner informiert, dass „die österreichische Bundesregierung als vorläufige Maßnahme den Inhalt des Kommissionsberichts vom 12. Juli 1984 durch die Gerichtsvorsteher allen österreichischen Gerichten sowie den Strafverfolgungsbehörden mitteilen wird“.

**15.** Der Gerichtshof nimmt die zwischen der Regierung und dem Bf. erreichte gütliche Einigung zur Kenntnis. Nach Ansicht des Bf. liegt die Einigung eindeutig in seinem eigenen Interesse. Dennoch muss sich der Gerichtshof überzeugen, ob nicht Gründe des öffentlichen Interesses (*ordre public*) bestehen, die eine Fortsetzung des Verfahrens erfordern (Art. 48 Abs. 4 VerfO-EGMR).

**16.** In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof zunächst daran, dass er in mehreren früheren Fällen ähnliche Fragen behandelt hat wie die in diesem Fall aufgeworfenen Fragen zu Art. 5 Abs. 3 (vgl. die folgenden Urteile: *Wenhoff*, 27. Juni 1968, EGMR-E 1, 54; *Neumeister*, 27. Juni 1968, EGMR-E 1, 62; *Stögmüller*, 10. November 1969, EGMR-E 1, 83; *Matznetter*, 10. November 1969, EGMR-E 1, 92; *Ringelsen*, 16. Juli 1971, EGMR-E 1, 128 – veröffentlicht in *Série A* Nr. 7, 8, 9, 10 und 13). Hierdurch ist der Umfang der von den Vertragsstaaten in diesem Bereich eingegangenen Verpflichtungen geklärt worden.

**17.** Dasselbe kann jedoch von dem zweiten aufgeworfenen Beschwerdepunkt nicht gesagt werden. Dieser betrifft die Überwachung von Gesprächen zwischen einem verhafteten Beschuldigten und seinem Rechtsanwalt, die in

Österreich bei Vorliegen einer Verdunkelungsgefahr stattfindet. Der Gerichtshof hat kürzlich ein annähernd vergleichbares Problem behandelt und ist zur Feststellung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 gelangt, jedoch ging es in dem betreffenden Fall um einen verurteilten Straftäter im Vereinigten Königreich, der während der Verbüßung seiner Strafe eine Zivilklage erheben wollte (vgl. *Campbell und Fell*, Urteil vom 28. Juni 1984, Série A Nr. 80, S. 13-15, Ziff. 17-22, S. 25, Ziff. 44 d und S. 49, Ziff. 111-113, EGMR-E 2, 409, 411 ff. und 433).

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs enthält jedoch schon gewisse Anhaltspunkte zur Beantwortung der – in Ziff. 45-50 des Kommissionsberichts [EuGRZ 1986, 277] behandelten – Frage, ob und in welchem Umfang Art. 6 Abs. 3 bzw. einer von dessen Unterabsätzen im Stadium der Voruntersuchung anwendbar ist (vgl. sinngemäß *Engel u.a.*, Urteil vom 8. Juni 1976, Série A Nr. 22, S. 38-39, Ziff. 91, EGMR-E 1, 193; *Luedicke, Belkacem und Koç*, Urteil vom 28. November 1978, Série A Nr. 29, S. 20, Ziff. 48, EGMR-E 1, 356 f.; und *Campbell and Fell*, Série A Nr. 80, S. 44-45, Ziff. 95-99, EGMR-E 2, 427-429).

Vor allem hat sich jedoch die betroffene Regierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften einen Gesetzentwurf über die Neufassung der Überwachungsbestimmungen zuzuleiten und dabei die Auffassung, die die Kommission in ihrem Bericht einstimmig zum Ausdruck brachte, zu berücksichtigen. Schon jetzt hat die Regierung den Inhalt des Berichts allen österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften mitgeteilt und damit die Richtung angezeigt, welche die Regierung für die Gesetzesänderung vorschlagen wird.

**18.** Daher ist der Gerichtshof wie der Delegierte der Kommission der Auffassung, dass die zwischen der Regierung und dem Bf. getroffene Regelung dem Grundsatz der Achtung der in der Konvention niedergelegten Menschenrechte Rechnung trägt. Demgemäß ist es angebracht, den Fall im Register zu streichen.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof** einstimmig,  
den Fall im Register zu streichen.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Russo (Italiener); *Kanzler:* Eissen (Franzose)

**Sondervotum:** Gemeinsames zustimmendes Sondervotum der Richter Matscher und Pinheiro Farinha.